

**Einzelabruf für den Bezug einer OZG-Verwaltungsleistung (094-24-040)  
als Anlage zur Rahmenvereinbarung zur Nachnutzung von OZG-Verwaltungsleistungen über den Kommunalvertreter NRW**

Die **Kommune xxx**

**Anschrift**

als Auftraggeber

– im Folgenden der „**Leistungsbezieher**“ –

bezieht über

**d-NRW AöR**

Rheinische Straße 1, 44137 Dortmund

vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung, Dr. Roger Lienenkamp

als Auftragnehmer

– im Folgenden der „**Kommunalvertreter NRW**“ –

die OZG-Verwaltungsleistung(en)

**Elektronische Wohnsitzanmeldung (eWA) - (OZG-ID: 10124)**

## **§ 1 Gegenstand des Bezugs**

- I. Der Leistungsbezieher bezieht die OZG-Verwaltungsleistung  
*„Elektronische Wohnsitzanmeldung“*  
(im Folgenden: **„OZG-Verwaltungsleistung“**) für die Nachnutzung dieser OZG-Verwaltungsleistung nach dem EfA-Prinzip.)
- II. Der Bezug erfolgt auf Basis der Regelungen der zwischen Leistungsbezieher und Kommunalvertreter NRW geschlossenen Rahmenvereinbarung vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_.
- III. Die Nachnutzung erfolgt ab dem \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_ / erfolgt seit dem \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung leitet der IT-Dienstleister Dataport AöR die erforderlichen Maßnahmen zur Anbindung an den Online-Dienst ein.

## **§ 2 Dienstinformationen**

- I. Leistungsgegenstand dieses Einzelabrufs ist die Bereitstellung des „Einer für Alle“ – Online-Dienstes (EfA-Dienstes) „Elektronische Wohnsitzanmeldung“. Details zum Dienst sowie die enthaltenen LeiKa-Leistungen und Antragsstrecken sind dem Anbindungsleitfaden (Anlage 2) zu entnehmen.
- II. Der Kommunalvertreter NRW stellt den technischen Dienst für die OZG-Verwaltungsleistung zur Nachnutzung gemäß § 3 der Rahmenvereinbarung bereit.
- III. Es gelten die SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB in der jeweils aktuellen Fassung, sofern im Folgenden nicht abweichend geregelt. Die SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB stehen unter [https://marktplatz.govdigital.de/marktplatz\\_saas-sub-nachnutzungs-agb/](https://marktplatz.govdigital.de/marktplatz_saas-sub-nachnutzungs-agb/) zur Verfügung.
- IV. Für den Betrieb, die Wartung und die Pflege des Dienstes Elektronische Wohnsitzanmeldung bedient sich der Kommunalvertreter NRW der Dataport AöR (IT-Dienstleister) und ggf. weiterer Auftragnehmer.
- V. Der Leistungsbezieher kann sich, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen, zur Nachnutzung des Dienstes der Unterstützung kommunaler IT-Dienstleister bedienen.

## **§ 3 Support**

- I. Der First-Level-Support für Bürgerinnen und Bürger verbleibt bei der nachnutzenden Behörde.
- II. Zu dem im Rahmenvertrag § 3 Absatz III definierten Support für den Leistungsbezieher wird für den Second-Level-Support in den Zeiten Mo-Do von 09:00 bis 16:00 Uhr und Fr von 09:00 bis 14:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage im Bundesland des dienstbetreibenden IT-Dienstleisters (hier: Hamburg) sowie dem 24.12. und 31.12.) folgender Support angeboten:
  - a) Fachlicher Second-Level-Support: [ewa@sk.hamburg.de](mailto:ewa@sk.hamburg.de)
  - b) Technischer Second und Third-Level-Support: [dataportsupportserviceportal@dataport.de](mailto:dataportsupportserviceportal@dataport.de)

Es gelten die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten der FIT-Store SaaS-Nachnutzungs-AGB.

## **§ 4 Weiterentwicklung**

Das Projekt hat einen Steuerungskreis zur Weiterentwicklung des OZG-Dienstes aufgesetzt. Der Leistungsbezieher kann über den Kommunalvertreter NRW Anforderungen für diese Gremien adressieren und wird umgekehrt über den Kommunalvertreter NRW über Beschlüsse der Gremien informiert.

## **§ 5 Kosten**

- I. Die dauerhafte Nutzung des Online-Dienstes „Elektronische Wohnsitzanmeldung“ ist kostenpflichtig. Die für die Nachnutzung aufgerufenen Betriebskosten des EfA-Online-Dienstes werden bis Ende 2026 durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen. Die ab dem 01.01.2027 für den Leistungsbezieher ggf. entstehenden Kosten sind aktuell noch nicht zu beziffern.
- II. Sollten die Kosten nach einer Evaluation des Leistungserbringers abweichen und die Betriebskosten des Online-Dienstes nicht mehr oder teilweise durch Landesmittel getragen werden, erfolgt eine entsprechende Anpassung des § 5. Der Leistungsbezieher wird in diesem Fall rechtzeitig über Änderungen informiert.
- III. Für die Anbindung an den EfA-Online-Dienst erhebt der Leistungserbringer (Dataport AöR) einmalige Anbindungskosten i.H.v. 1.800,- € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer je anzuschließende Kommune. Die Anbindungskosten werden vom Leistungsbezieher getragen und werden fällig, sobald der IT-Dienstleister Dataport AöR mit den Anbindungsaktivitäten für den Leistungsbezieher beginnt.
- IV. Die Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.
- V. Der Leistungsbezieher ist für die Ertüchtigung des in seiner Kommune eingesetzten Fachverfahrens zur Nachnutzung des Online-Dienstes Elektronische Wohnsitzanmeldung verantwortlich. Die Kosten für die Integrationsschnittstelle sind beim Fachverfahrenshersteller zu erfragen und vom Leistungsbezieher zu tragen.

## **§ 6 Laufzeit und Kündigung**

- I. Dieser Einzelabruf gilt auf unbestimmte Zeit.
- II. Entsprechend der aktuellen SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB (§ 2 Ziff. III) kann der Einzelabruf vom Auftraggeber mit einer Frist von acht Monaten zum 31.12. eines Jahres ordentlich gekündigt werden (also zum 30.04.). Für den Auftragnehmer beträgt die ordentliche Kündigungsfrist vier Monate zum 31.12. eines Jahres (also zum 31.08.). Sollten die Fristen im Rahmen der SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB geändert werden, gilt die jeweils aktuelle Fassung.
- III. Beide Vertragspartner haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

## **§ 7**

### **Datenschutzrechtliche Regelungen**

- I. Die den länderübergreifenden Onlinedienst betreibende Behörde ist für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der jeweiligen OZG-Verwaltungsleistung verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 Hs. 2 DSGVO i.V.m. § 8a Abs. 4 OZG. Die den länderübergreifenden Onlinedienst betreibende Behörde darf gemäß § 8a Abs. 1 OZG die für die Zwecke der Unterstützung bei der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung, der Offenlegung der Daten aus dem Online-Formular an die jeweils zuständige Behörde sowie der Übermittlung von elektronischen Dokumenten zu Verwaltungsvorgängen an den Nutzer erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Nachdem der elektronische Antrag aus der Umgebung des Antragservice, an die jeweilige Fachbehörde übermittelt wird, bleibt die Fachbehörde gem. § 8a Abs. 4 OZG für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des elektronischen Antrags zum Zwecke der Durchführung des Verwaltungsverfahrens datenschutzrechtlich verantwortlich. Es liegt eine getrennte datenschutzrechtliche Verantwortung vor.
- II. Bei Verarbeitungstätigkeiten, die durch einen Dienstleister (sogenannte Auftragsverarbeiter) im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO durchgeführt werden, ist zu gewährleisten, dass die Dienstleister ihre Aufgaben gemäß den Weisungen des Verantwortlichen datenschutzkonform erfüllen. Die länderübergreifenden Onlinedienst betreibende Behörde setzt für den Betrieb der IT-Infrastruktur der OZG-Verwaltungsleistung ggf. Dienstleister als Auftragsverarbeiter ein.

## **§ 8**

### **Sonstiges**

Sofern bereits eine Einzelvereinbarung gezeichnet wurde, wird diese hiermit aufgehoben.

## § 9

### Anlagen zu diesem Einzelabruf und Rangfolge Vertragsbestandteile

Nach dem Einzelabruf gelten die Anlagen in folgender Rangfolge:

- Anlage 1: SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB in der gültigen Fassung ([https://marktplatz.govdigital.de/marktplatz\\_saas-sub-nachnutzungs-agb/](https://marktplatz.govdigital.de/marktplatz_saas-sub-nachnutzungs-agb/))
- Anlage 2: Anbindungsleitfaden (inkl. Auflistung der LeiKa-Leistungen und Beschreibung des Online-Dienstes)

**Hinweis:** Der Anbindungsleitfaden listet die notwendigen Anbindungstätigkeiten des Leistungsbeziehers auf. Die **Eintragung in das DVDV** (Deutsches Verwaltungsdienstverzeichnis) wird im Anbindungsprozess durch den Kommunalvertreter NRW vorgenommen und ist nicht von der Kommune selbst zu leisten.

- Anlage 3 (optional): Anbindung Zuständige Stelle (Angaben zur Eintragung in die Info-dienste der Linie6Plus) zur Übernahme in den Portalverbund.

Die Anlagen 1 und 2 sind feste Bestandteile dieses Einzelabrufes und werden mit Abschluss dieser Einzelvereinbarung ausdrücklich als Einzelabruf-Bestandteile mit einbezogen.

Kommune xxx

Kommunalvertreter NRW

Fachliche Ansprechperson (E-Mail-Kontakt)

Datenschutzbeauftragter (E-Mail-Kontakt)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Funktion;  
Auftraggeber/Leistungsbezieher)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Funktion;  
Auftragnehmer/Leistungserbringer)